

## **SATZUNG DES DAHME JACHT CLUB e. V. (D J C)**

- § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr
- § 2 Zweck des Vereins und Grundsätze der Tätigkeit
- § 3 Mitgliedschaft
- § 4 Jugendabteilung
- § 5 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder
- § 7 Organe des Vereins
- § 8 Die Mitgliederversammlungen
- § 9 Vorstand
- § 10 Ehrenrat
- § 11 Kassenprüfer
- § 12 Finanzierung
- § 13 Vereinsvermögen, Haftung
- § 14 Auflösung

### § 1 NAME, SITZ, GESCHÄFTSJAHR

1. Der Verein trägt den Namen:  
"Dahme Jacht Club e. V." ( D J C ).  
Der D J C ist am 26. 09. 1897 als Berliner Jollen-Club gegründet worden, aus dem der DJC hervorging.
2. Der Sitz des Vereins ist:  
Seddinpromenade 3, in 12527 Berlin.  
Der Gerichtsstand ist Berlin.
3. Der Verein ist Mitglied im Deutschen Seglerverband, im Berliner Seglerverband und im Landessportbund Berlin.
4. Der Verein führt einen Stander. Er hat die Form eines Wimpels. Auf blauem Fond befindet sich ein weißes Dreieck mit den Buchstaben "D J C", dessen Spitze zum Flaggenstock zeigt. Das Abzeichen des Vereins entspricht der Gestaltung des Standers.
5. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## ZWECK DES VEREINS UND GRUNDSÄTZE DER TÄTIGKEIT

1. Der Verein organisiert und fördert den Segelsport.
2. Der Verein fördert insbesondere:
  - a) den Kinder und Jugendsport einschließlich der seglerischen Ausbildung der Kinder und Jugendlichen
  - b) das wettkampforientierte Segeln
  - c) die Kameradschaft seiner Mitglieder nach sportlichen Belangen und traditionellem Brauch.
3. Der Verein bemüht sich um den Erhalt und die Verbesserung der Umweltbedingungen, speziell der Gewässer.
4. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 3

#### MITGLIEDSCHAFT

1. Mitglied kann jede an der Verwirklichung der Vereinsziele interessierte natürliche Person werden.
2. Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Bei Annahme des Antrages werden dem Antragsteller die Mitgliedsrechte und -Pflichten, vorläufig ohne Stimmrecht, verliehen.
3. Die Aufnahme als ordentliches Mitglied kann nach einjähriger Probezeit, auf Empfehlung des Vorstandes, durch die Mitgliederversammlung erfolgen.
4. Mitglieder sind:
  - a) Ehrenmitglieder  
Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um den Verein oder den Segelsport außergewöhnliche Verdienste erworben haben und durch die Jahreshauptversammlung ernannt worden sind.
  - b) Ordentliche Mitglieder  
Ordentliche Mitglieder sind volljährige Personen. Sie haben alle Rechte und Pflichten, die sich aus dieser Satzung und Ordnungen ergeben.
  - c) Fördernde Mitglieder  
Fördernde Mitglieder werden auf schriftlichen Antrag durch den Vorstand aufgenommen. Sie üben den Segelsport nicht aktiv im DJC aus und nutzen keine der Ausübung des Segelsport dienenden Einrichtungen des DJC.
  - d) Jugendmitglieder  
Jugendmitglieder sind Personen, die nicht volljährig sind. Sie gehören der Jugendabteilung des Vereins an. Mit dem Ende des Jahres, in dem sie volljährig werden, können sie Ordentliche Mitglieder des Vereins werden.
  - e) Passive Mitglieder  
Passive Mitglieder sind ordentliche- oder Jugendmitglieder, die zeitweise alle Aktivitäten im Verein ruhen lassen. Passive Mitgliedschaft muss schriftlich beantragt werden und bedarf der Zustimmung durch den Vorstand. Sie ist zeitlich zu begrenzen.
5. Ehrenmitglieder, fördernde Mitglieder und ordentliche Mitglieder sind stimmberechtigt. Jugendmitglieder nehmen ihr Stimmrecht im Rahmen der Jugendabteilung wahr.

### § 4

#### JUGENDABTEILUNG

1. Die Jugend des D J C ist in der Jugendabteilung zusammen geschlossen.
2. Die Jugendabteilung führt und verwaltet sich im Rahmen dieser Satzung und der Ordnungen des Vereins selbstständig. Sie entscheidet auch über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel in eigener Zuständigkeit und im Rahmen der mit der Mittelgewährung gegebenen Vorschriften.
3. Die Jugendabteilung wählt den Jugendobmann. Er wird von der Jahreshauptversammlung bestätigt. Er vertritt die Jugendabteilung im erweiterten Vorstand.
4. Die Jugendabteilung gibt sich im Rahmen dieser Satzung eine Jugendordnung.

## § 5

### BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

1. Die Mitgliedschaft endet durch:
  - a) Tod
  - b) Austritt
  - c) Ausschluss
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand. Er erfolgt zum 31. Dez. Die Austrittserklärung muss dem Vorstand bis zum 30. Sept. des betreffenden Jahres zugegangen sein. Bei seinem Ausscheiden hat das Mitglied keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
3. Der Ausschluss erfolgt bei Beitragsrückstand von 12 oder mehr Monaten, sowie bei schwerwiegenden Verstößen gegen die Satzung des Vereins. Er wird vom Vorstand oder Ehrenrat beantragt und schriftlich begründet. Dem Betroffenen ist Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Die Entscheidung über den Ausschluss trifft die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
4. Ein Austritt entbindet das entsprechende Mitglied nicht von seinen Pflichten für das laufende Jahr. Bei Ausschluss enden die Pflichten mit dem Tag des Ausschlusses.

## § 6

### RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

1. Die Mitglieder des D J C haben das Recht, in den entsprechenden Versammlungen über alle Angelegenheiten des Vereins zu entscheiden, die Organe des Vereins zu wählen und von ihnen Rechenschaft zu fordern.
5. Die Mitglieder haben das Recht, alle Fragen zur Vereinstätigkeit an den Vorstand zu stellen, Anträge an die Mitgliederversammlung zu stellen, sowie an der Erarbeitung und Fassung von Beschlüssen mitzuwirken.
6. Die Mitglieder haben das Recht alle Einrichtungen des D J C, nach Verfügbarkeit, entsprechend der Satzung und Ordnungen zu nutzen.
4. Die Mitglieder sind verpflichtet:
  - a) die Satzung, Ordnungen und Beschlüsse anzuerkennen und einzuhalten,
  - b) an der Erhaltung und Verbesserung des Vereinsgeländes und seinen Einrichtungen mitzuwirken,
  - c) sich durch sportliche Fairness, Kameradschaft, Hilfsbereitschaft und Ehrlichkeit auszuzeichnen, sowie den D J C überall vorbildlich und würdig zu vertreten,
  - d) Vereins- und Privateigentum ist zu achten und Schaden abzuwenden.
5. Die privaten Übernachtungsmöglichkeiten auf dem Gelände des D J C dürfen nur in Besitz und Nutzung von Mitgliedern des D J C sein. Sie dürfen nicht vermietet oder verpachtet werden.

## § 7

### ORGANE DES VEREINS

1. Organe des Vereins sind, in der Reihenfolge ihrer Wertigkeit,:

- a) Jahreshauptversammlung
- b) außerordentliche Mitgliederversammlung
- c) Mitgliederversammlung
- d) Vorstand
- e) Ehrenrat
- f) Kassenprüfer

## § 8

### DIE MITGLIEDERVERSAMMLUNGEN

1. Allgemeines

Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden geleitet. Bei Verhinderung ist von ihm ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes mit der Leitung zu betrauen. Mitgliederversammlungen sind zu protokollieren. Die Protokolle sind vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Protokolle müssen den Mitgliedern zugänglich gemacht werden. Satzungsänderungen und Beschlüsse über den Ausschluss von Mitgliedern bedürfen einer 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Alle anderen Entscheidungen werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen getroffen.

2. Jahreshauptversammlung

Die Jahreshauptversammlung findet einmal jährlich, im 1. Quartal statt. Zur Jahreshauptversammlung werden die Mitglieder vom Vorstand mit einer Frist von 4 Wochen unter Angabe der Tagesordnung schriftlich eingeladen.

Die Jahreshauptversammlung ist zuständig für:

- a) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
- b) Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer
- c) Entlastung und Wahl des Vorstandes, Wahl des Ehrenrates und der Kassenprüfer (alle 2 Jahre).
- d) Festsetzung von Beiträgen und Umlagen sowie deren Fälligkeiten.
- e) Genehmigung des Finanzplans und der Finanzordnung.
- f) Satzungsänderungen
- g) Beschlussfassung über Anträge
- h) Ernennung von Ehrenmitgliedern

3. Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens 20% der Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordern. Die Einladung der Mitglieder erfolgt wie zur Jahreshauptversammlung.

4. Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlungen erfolgen gemäß dem Terminkalender des Vereins. Auf der Mitgliederversammlung erfolgen Berichte des Vorstandes und der Kommissionen, sowie die Beratung von Anträgen. Anträge sind mindestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich an den Vorstand zu richten.

## § 9

### VORSTAND

1. Der Vorstand wird von der Jahreshauptversammlung für 2 Jahre gewählt. Er bleibt im Amt bis ein

neuer Vorstand gewählt ist.

2. In den Vorstand kann jedes Ehrenmitglied und jedes ordentliche Mitglied gewählt werden.
3. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und 3stellvertretenden Vorsitzenden. Einer der Stellvertreter ist der Schatzmeister. Jedes Vorstandsmitglied ist allein zur Vertretung berechtigt, die Stellvertreter jedoch im Innenverhältnis nur, wenn der Vorsitzende verhindert ist. Nur der Vorsitzende und der Schatzmeister dürfen Finanzgeschäfte für den Verein tätigen.
4. Der erweiterte Vorstand besteht aus:
  - a) dem geschäftsführenden Vorstand
  - b) dem Jugendobmann
  - c) dem SchriftführerScheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Amtszeit aus, so wird sein Amt für die restliche Amtszeit kommissarisch durch ein anderes Vorstandsmitglied verwaltet. Eine Neuwahl muss der Vorstand unverzüglich veranlassen, wenn die Zahl der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands weniger als drei beträgt.
5. Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) Führung der Geschäfte des Vereins
  - b) Bildung von Kommissionen nach eigenem Ermessen
  - c) Vorbereitung, Einberufung und Durchführung der Mitgliederversammlungen
6. Zu Änderungen der Satzung, die gesetzlich erforderlich sind oder werden, ist der Vorstand ermächtigt.

#### § 10 EHRENRAT

1. Die Jahreshauptversammlung wählt für die Dauer von 2 Jahren den Ehrenrat, bestehend aus 3 Ehren- oder ordentlichen Mitgliedern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.
2. Dem Ehrenrat obliegt die Prüfung und Beilegung von Beschwerden und Streitigkeiten.
3. Der Ehrenrat gibt sich zur Durchführung seiner Aufgaben eine Verfahrensordnung.

#### § 11 KASSENPRÜFER

1. Die Jahreshauptversammlung wählt für die Dauer von 2 Jahren 2 Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.
2. Die Kassenprüfer prüfen, mindestens nach Abschluss des Geschäftsjahres, die Kasse und Konten des Vereins einschließlich der Bücher und Belege auf sachliche und rechnerische Richtigkeit. Dem Vorstand ist jeweils Bericht zu erstatten.
3. Die Kassenprüfer erstatten der Jahreshauptversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstandes.

#### § 12 FINANZIERUNG

1. Der Verein finanziert sich aus den in der Finanzordnung festgelegten Zahlungen.
2. Mit der Vorlage des Finanzplanes wird jährlich, durch die Jahreshauptversammlung, über die

Finanzierung des Vereins entschieden. Damit kann eine Änderung der Finanzordnung erfolgen.

3. Der Verein kann im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen Fördermittel, Spenden, Zuwendungen und Vermächtnisse annehmen, soweit diese den Bedingungen der Gemeinnützigkeit entsprechen.
4. Für Rechtshandlungen mit einem Gegenstandswert von mehr als 5000,00 € bedarf der Vorstand der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

### § 13 VEREINSVERMÖGEN, HAFTUNG

1. Das Vereinsvermögen besteht aus:
  - a) den Sachwerten, die in der Anlagekartei des Vereins verzeichnet sind,
  - b) den finanziellen Fonds des Vereins, die aus den im § 12 dargelegten Quellen gebildet sind.
2. Der Verein haftet mit seinem Vermögen. Seine Mitglieder haften nicht mit ihrem persönlichem Vermögen für Ansprüche gegen den Verein.
7. Mitglieder des Vorstandes oder andere Bevollmächtigte, die ihre Befugnisse überschreiten, sind dem Verein für einen dadurch entstandenen Schaden verantwortlich.

### § 14 AUFLÖSUNG

1. Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine eigens hierfür einzuberufende Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
2. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks, fällt sein Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Segelsports. Näheres dazu beschließt die Mitgliederversammlung. Diese Beschlüsse dürfen erst nach Einwilligung der zuständigen Finanzbehörde ausgeführt werden.

Die Satzung ist in der vorliegenden Form am 09.04.2005 von der Ausserordentlichen Mitgliederversammlung des Dahme Jacht Club e. V. beschlossen worden.